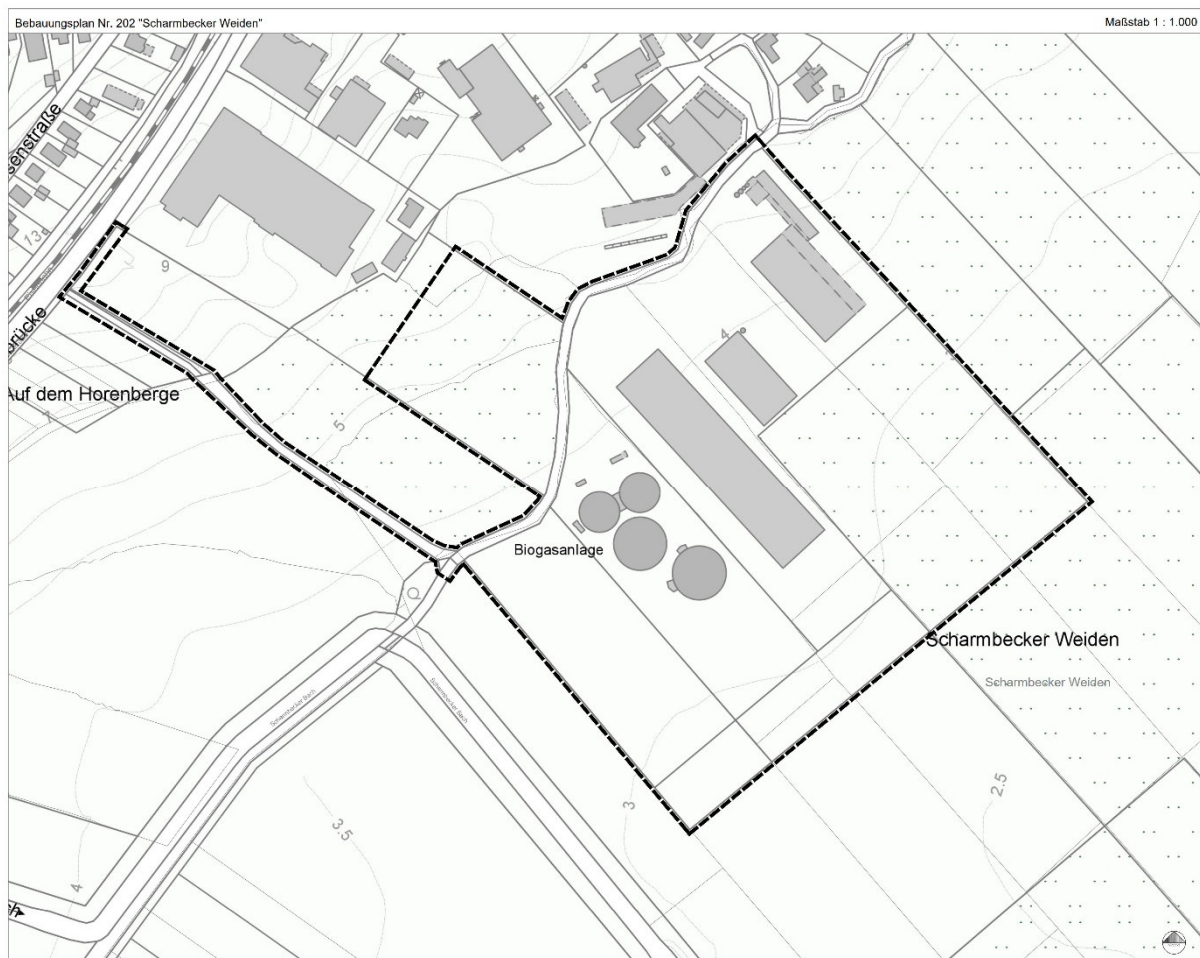


**Bekanntmachung**  
**der Stadt Osterholz-Scharmbeck**  
**Bebauungsplan Nr. 202 „Scharmbecker Weiden“**

Der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 den Bauungsplan Nr. 202 „Scharmbecker Weiden“ als Satzung beschlossen.

Der Bauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und ist somit gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), nicht genehmigungspflichtig.

Der Geltungsbereich des Bauungsplanes Nr. 202 „Scharmbecker Weiden“ ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan gestrichelt markiert.



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte; Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion (Otterndorf)

Der Bauungsplan tritt mit Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft und kann einschließlich der Begründung und zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab dem 28.06.2021 im Rathaus, Fachbereich Stadtplanung und Bauen, Rathausstraße 1, 27711 Osterholz-Scharmbeck, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bauungsplanes auch Auskunft verlangen.

DIN-Vorschriften, auf die in der Bauungsplanurkunde verwiesen wird, werden im Rathaus, Fachbereich Stadtplanung und Bauen, Zimmer 378, Rathausstraße 1, 27711 Osterholz-Scharmbeck, während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches wird hingewiesen.

Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird bei Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches hingewiesen.

Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

- (1) Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Osterholz-Scharmbeck) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Osterholz-Scharmbeck, 15.06.2021

Der Bürgermeister

Torsten Rohde